

Die im Folgenden aufgeführten Sonderkonditionen und Klauseln gelten in dieser Form so lange dieser Vertrag durch einen VEMA Partner betreut wird.

Geht dieser Vertrag in die Betreuung eines anderen Maklerhauses über, wird zur nächsten Hauptfälligkeit eine Umstellung auf den allgemeinen Tarif vorgenommen.

### 1. Verstöße gegen den Datenschutz

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für die Übernahme der Abwehrkosten, wenn gegen eine versicherte Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen eingeleitet und mit einer Pflichtverletzung bei der versicherten Tätigkeit begründet wird. Die Übernahme der Abwehrkosten erfolgt nur, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder der Eintritt eines Versicherungsfalles wahrscheinlich ist.

Liegt ein fahrlässiger Verstoß gegen den Datenschutz vor, umfasst der Versicherungsschutz auch verhängte Straf- oder Bußgelder gegen versicherte Personen, soweit diese nach geltendem Recht versicherbar sind.

### 2. Klarstellung zu Ansprüchen nach § 64 GmbHG und § 93 AktG

Als gesetzliche Haftpflichtbestimmungen gemäß Ziffer A.2.3 Markel Pro D&O 06.2019 gelten auch Ansprüche nach § 64 GmbHG und §§ 93 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m § 92 Abs. 2 AktG.

### 3. Unterstützung bei Widerruf einer Subvention

Versicherungsschutz besteht zusätzlich für die Versicherungsnehmerin und Tochtergesellschaften für die Übernahme von angemessenen und notwendigen Rechtsanwaltskosten, wenn gegenüber der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft ein Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgrund der Missachtung vergaberechtlicher Vorschriften oder aus vergleichbaren Gründen widerrufen wird.

Für diese Deckungserweiterung gilt eine Entschädigungsgrenze von 20 % der Versicherungssumme, maximal 500.000 € je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen.

### 4. Verzicht auf Rücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Der Versicherer verzichtet auf seine Rechte wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung vom Vertrag zurückzutreten, soweit es sich um einen Bagatellschaden (bis zu 5.000 €) handelt.

### 5. Vorbeugender Strafrechtsschutz

Droht einer versicherten Person ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt der Versicherer die Kosten der Beratung durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke der Abwehr der Verfahrenseinleitung, soweit das Verfahren voraussichtlich mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch den Versicherer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

### 6. Aktiver Rechtsschutz

Werden einer versicherten Person Schadensersatzansprüche angedroht, die zu einem D&O-Versicherungsfall führen können, übernimmt der Versicherer die Kosten einer hiergegen erhobenen negativen Feststellungsklage, sofern dies zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalles erforderlich ist oder dringend geboten erscheint.

Hierfür besteht eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 250.000 €.